

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Neubestellung von Mitgliedern/Ersatzmitgliedern der Telekom-Control Kommission sowie der Post-Control-Kommission**

Die Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Regulierungsinstitution sind im Telekommunikationsgesetz 2021 festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren und Netzkooperationen sowie die Überwachung der Netzneutralität zuständig. Darüber hinaus erfüllt die TKK als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen eine weitere wichtige Aufgabe.

Die TKK besteht aus drei Mitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Sie ist eine weisungsfreie Kollegialbehörde mit einem Richter als Vorsitzenden. Bei seiner Bestellung hat die Bundesregierung auf einen Dreivorschlag der Präsidentin des Obersten Gerichtshof Bedacht zu nehmen. Die Bestellung der beiden anderen Mitglieder erfolgt über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen. Diesen Vorschlägen haben öffentliche Ausschreibungen sowie offene und transparente Auswahlverfahren voranzugehen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Mitglied über einschlägige technische, das andere Mitglied über juristische und ökonomische Kenntnisse verfügt.

Für jede Funktion ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder läuft am 4. November 2022 ab und für die neue Amtsperiode von 5. November 2022 bis 4. November 2027 sind die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der TKK zu bestellen.

Nach Durchführung der Ausschreibungen und des Auswahlverfahrens durch das Bundesministerium für Finanzen sowie der Einholung des Dreivorschlags der Präsidentin

des Obersten Gerichtshof ergibt sich der im Antrag angeführte Bestimmungsvorschlag für die Telekom-Control-Kommission.

Die Post-Control-Kommission, kurz PCK, ist in Österreich seit 2008 für die Regulierung des Post-Marktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Regulierungsinstitution sind im Postmarktgesetz festgelegt. Unter anderem ist sie für Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers, Konzessionen oder Genehmigung bestimmter Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Postdiensteanbietern zuständig. In Verfahren betreffend die flächendeckende Versorgung mit Postgeschäftsstellen wird die PCK überdies vom Post-Geschäftsstellen-Beirat beraten.

Die PCK besteht aus drei Mitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Sie ist eine weisungsfreie Kollegialbehörde mit einem Richter als Vorsitzenden.

Für jede Funktion ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Dabei sind die Regelungen des § 41 des Postmarkt-Gesetzes PMG zu beachten.

Das richterliche Mitglied der Telekom-Control-Kommission und das Mitglied, das in der Telekom-Control-Kommission über juristische und ökonomische Kenntnisse zu verfügen hat, sind in dieser Funktion auch Mitglieder der Post-Control-Kommission, solange sie Funktionsträger in der Telekom-Control-Kommission sind. Die für diese beiden Mitglieder bestellten Ersatzmitglieder der Telekom-Control-Kommission sind auch deren Ersatzmitglieder in der Post-Control-Kommission.

Der Post-Control-Kommission hat neben den genannten Mitgliedern ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied mit Kenntnissen im Postwesen anzugehören. Die Bestellung des Mitgliedes und des Ersatzmitgliedes erfolgt durch die Bundesregierung über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen.

Die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder läuft am 4. November 2022 ab und für die neue Amtsperiode von 5. November 2022 bis 4. November 2027 sind die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der PCK zu bestellen.

Daher ergibt sich der im Antrag angeführte Bestimmungsvorschlag für die Post-Control-Kommission.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle gemäß § 196 TKG für die Telekom-Control-Kommission

Mag.a Barbara Nigl, LL.M. als dem Richterstand angehörendes Mitglied,

Mag. Nikolaus Schaller als dem Richterstand angehörendes Ersatzmitglied,

Dr.-Ing. Christoph Mecklenbräucker als Mitglied mit einschlägigen technischen Kenntnissen,

DI Franz Ziegelwanger als Ersatzmitglied mit einschlägigen technischen Kenntnissen,

Mag. DI Georg Donaubaueer als Mitglied mit juristischen und ökonomischen Kenntnissen,

Mag. Mathias Grandosek als Ersatzmitglied mit juristischen und ökonomischen Kenntnissen

und die Bundesregierung wolle gemäß § 41 PMG für die Post-Control-Kommission

Mag.a Barbara Nigl, LL.M. als dem Richterstand angehörendes Mitglied,

Mag. Nikolaus Schaller als dem Richterstand angehörendes Ersatzmitglied,

Mag. DI Georg Donaubaueer als Mitglied mit juristischen und ökonomischen Kenntnissen,

Mag. Mathias Grandosek als Ersatzmitglied mit juristischen und ökonomischen Kenntnissen,

Tina Wakolbinger, Ph.D als Mitglied mit Kenntnissen im Postwesen,

DI Georg Mündl als Ersatzmitglied mit Kenntnissen im Postwesen

bestellen.

2. November 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister